S a t z u n g

für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne
der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613)
für das Horneburger Freibad

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (Nieders. GVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 27.9.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Freibad Horneburg ist eine im Eigentum der Samtgemeinde Horneburg stehende rechtlich unselbständige Anstalt und wird als ein Betrieb gewerblicher Art durch die Samtgemeinde Horneburg verwaltet und vertreten.

§ 2

Das Freibad Horneburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Zwecke werden dadurch erreicht, daß der Badebetrieb der Allgemeinheit zugänglich ist und ausschließlich und unmittelbar der Erholung, Förderung des Sports und der Gesundheitspflege dient.

§ 3

Die Samtgemeinde ist mit dem Badebetrieb selbstlos tätig; wie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

In dem Freibad Horneburg darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Badebetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung des Badebetriebes verwendet werden.

Die Samtgemeinde erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Badebetriebes. Die Samtgemeinde Horneburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Badebetriebes oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als den eingestellten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Horneburg, den 27. September 1979

Samtgemeinde Horneburg

gez. Dankers
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heinrich
Samtgemeindedirektor